18.03.2021

Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Ulrike Schielke-Ziesing, Jörg Schneider, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/26768 –

Rückforderungen und Einnahmeausfälle im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Hartz IV) und des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (ALG I)

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bestand an zahlungsgestörten Forderungen im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) ist von 1,43 Mrd. Euro im Jahr 2015 auf 2,58 Mrd. Euro im Jahr 2019 gestiegen. Die Zahl der offenen Forderungen mit einer Tilgungsdauer von mehr als fünf Jahren erhöhte sich von 9 700 im Jahr 2015 auf bemerkenswerte 4,77 Millionen im Jahr 2019. Auch im Rechtskreis des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) erhöhte sich der Bestand an zahlungsgestörten Forderungen von 396 Mio. Euro im Jahr 2015 auf 525 Mio. Euro im Jahr 2019. Die Zahl der Rückforderungen mit einer Tilgungsdauer von mehr als fünf Jahren vergrößerte sich ebenfalls von 523 im Jahr 2015 auf 415 162 im Jahr 2019 (Bundestagsdrucksache 19/18329).

Sozialleistungsträger haben die Möglichkeit, ihre Forderungen im Wege der Aufrechnung gegen Ansprüche einer leistungsberechtigten Person auf Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch durchzusetzen (vgl. § 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – SGB I). In bestimmten Fällen ist diese Möglichkeit zur Aufrechnung nicht allein auf den pfändbaren Teil einer Sozialleistung beschränkt. So können die Jobcenter z. B. nach § 43 SGB II Erstattungs- und Ersatzansprüche aus bestandskräftigen Bescheiden gegen Ansprüche von leistungsberechtigten Personen auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aufrechnen. Die Höhe der Aufrechnung beträgt grundsätzlich 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs. Pfändungsfreigrenzen sind im Rahmen der Aufrechnung nach § 43 SGB II unbeachtlich (ebd.).

Rückzahlungsansprüche aus gewährten Darlehen werden ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, nach § 42a SGB II in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs getilgt. Die Summe aller Aufrechnungen darf 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs nicht übersteigen. In Fällen, in denen es dem Schuldner aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse auf absehbare Zeit nicht möglich ist, eine Forderung zu begleichen, kann von der Niederschlagung Gebrauch gemacht werden. Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs abgesehen wird, ohne dass dies zum Erlöschen des Anspruchs führt. Wurden im Jahr 2015 im Rechtskreis des SGB II noch rund 89 000 Forderun-

gen im Umfang von 3,1 Mio. Euro niedergeschlagen, waren es im Jahr 2019 bereits 2,15 Millionen Forderungen im Umfang von 252,3 Mio. Euro (ebd.).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Antworten für den Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) beinhalten mit Ausnahme der Antworten zu den Fragen 1, 7 und 23 nur die Daten der gemeinsamen Einrichtungen.

1. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum von 2010 bis 2020 die Zahl der Leistungsberechtigten nach dem SGB II entwickelt (bitte insgesamt sowie nach Staatsangehörigkeit: Deutsche, Ausländer getrennt ausweisen und die absolute sowie relative Veränderung von 2010 auf 2020 angeben)?

Die jahresdurchschnittliche Anzahl der Leistungsberechtigten in der Grundsicherungsstatistik des SGB II ist von 6 447 000 im Jahr 2010 auf 5 497 000 im Jahr 2020 gesunken. Dies entspricht einem Rückgang von 14,7 Prozent zwischen 2010 und 2020. Diese Daten sind nach einer Wartezeit von drei Monaten verfügbar, daher wurde der Jahresdurchschnitt für 2020 anhand der Monate Januar bis November 2020 berechnet. Weitere Daten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle: Bestand an Leistungsberechtigten (LB) nach Staatsangehörigkeit Deutschland
Jahresdurchschnitte

	Leistungs-	dar. (Sp. 1)	
Berichtsjahr	berechtigte (LB)	Deutsch	Ausländer
	1	2	3
2010	6.446.515	5.188.149	1.227.868
2011	6.104.834	4.900.611	1.176.869
2012	5.954.052	4.772.603	1.154.376
2013	5.995.764	4.773.154	1.194.061
2014	5.997.087	4.703.919	1.266.186
2015	6.000.050	4.584.012	1.386.354
2016	5.991.198	4.343.974	1.616.686
2017	6.106.252	4.085.847	1.981.788
2018	5.847.255	3.767.661	2.038.889
2019	5.531.318	3.497.477	1.993.118
2020 ¹⁾	5.496.560	3.445.965	2.008.684
Veränderung 2020 zu 2010	0.40.055	4 740 400	700.040
absolut Veränderung 2020 zu 2010 in %	-949.955 -14,7		780.816 63,6

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Der Jahresdurchschnitt für 2020 wurde auf Basis der Monate Januar bis November berechnet.

2. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum von 2010 bis 2020 die Zahl der Mitarbeiter beim Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit entwickelt (bitte in Vollzeitäquivalenten angeben sowie die absolute sowie relative Veränderung von 2010 auf 2020 ausweisen)?

Die Daten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Aktive Ist-Vollzeitäquivalente VZÄ Inkasso-Service (dezentrale Inkasso Standorte) 2012 bis 2020

Kennzahl	12.2012	12.2013	12.2014	12.2015	12.2016	12.2017	12.2018	12.2019	12.2020
Aktive Ist-VZÄ	733,2	676,0	671,5	593,2	579,9	634,5	724,0	817,8	863,4
absolute Veränderung zum Vorjahr		-57,20	-4,50	-78,30	-13,30	54,60	89,50	93,80	45,60
prozentuale Veränderung zum Vorjahr		-8,5%	-0,7%	-13,2%	-2,3%	8,6%	12,4%	11,5%	5,3%

Für die Jahre 2010 und 2011 sind im System der Bundesagentur für Arbeit (BA) entsprechende Daten nicht verfügbar. Daher kann die absolute und die relative Veränderung von 2010 auf 2020 nicht dargestellt werden.

3. Wie viele Bescheide im Rechtskreis des SGB II wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010, 2015, 2019 sowie 2020 insgesamt erstellt (bitte die absolute sowie relative Veränderung von 2010 auf 2020 angeben)?

In den Jahren 2015, 2019 und 2020 wurden insgesamt rund 63,3 Millionen Bescheide im Rechtskreis des SGB II erstellt.

2015: 20,5 Millionen

2019: 20,7 Millionen

2020: 22,1 Millionen

Aufgrund des Wechsels des IT-Verfahrens bei der BA liegt für das Jahr 2010 die Anzahl der Bescheide nicht vor. Daher kann weder die absolute und noch die relative Veränderung von 2010 auf 2020 dargestellt werden.

4. Wie viele Bescheide im Rechtskreis des SGB III wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010, 2015, 2019 sowie 2020 insgesamt erstellt (bitte die absolute sowie relative Veränderung von 2010 auf 2020 angeben)?

In den Jahren 2015, 2019 und 2020 wurden insgesamt 16 003 193 Bescheide im Rechtskreis des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) erstellt.

2015: 5 112 581

2019: 5 873 227

2020: 6 017 385

Daten für das Jahr 2010 liegen wegen des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist der Bescheide nicht vollständig vor. Daher kann sowohl die absolute als auch die relative Veränderung von 2010 auf 2020 nicht dargestellt werden.

5. Wie viele Erstattungsbescheide im Rechtskreis des SGB II wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010, 2015, 2019 sowie 2020 insgesamt erstellt (bitte die absolute sowie relative Veränderung von 2010 auf 2020 angeben)?

In den Jahren 2015, 2019 und 2020 wurden im Rechtskreis des SGB II insgesamt rund 8,1 Millionen Erstattungsbescheide erstellt.

2015: 2,1 Millionen 2019: 3,0 Millionen 2020: 3,0 Millionen

Für das Jahr 2010 liegen der Bundesregierung entsprechende Zahlen nicht vor. Daher kann weder die absolute noch die relative Veränderung von 2010 auf 2020 dargestellt werden.

6. Wie viele Erstattungsbescheide im Rechtskreis des SGB III wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010, 2015, 2019 sowie 2020 jeweils erstellt (bitte die absolute sowie relative Veränderung von 2010 auf 2020 angeben)?

In den Jahren 2015, 2019 und 2020 wurden im Rechtskreis des SGB III insgesamt 1 494 217 Erstattungsbescheide erstellt.

2015: 552 732 2019: 445 605 2020: 495 880

Für das Jahr 2010 liegen der Bundesregierung entsprechende Zahlen nicht vor. Daher kann weder die absolute noch die relative Veränderung von 2010 auf 2020 dargestellt werden.

7. Gegen wie viele Bescheide im Rechtskreis des SGB II wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010, 2015, 2019 sowie 2020 Widerspruch eingelegt (bitte in absoluten sowie relativen Zahlen ausweisen)?

Wie hoch waren die Anzahl sowie der Anteil der Widersprüche, denen in den Jahren 2010, 2015, 2019 sowie 2020 ganz oder teilweise stattgegeben wurde?

In der Jahressumme 2013 (frühere Daten zu Widersprüchen liegen der Bundesregierung nicht vor) sind 681 000 Widersprüche eingegangen, während in der Jahressumme 2020 511 000 Eingänge zu verzeichnen waren. In der Jahressumme 2013 gab es 691 000 Abgänge von Widersprüchen, von denen 243 000 stattgegeben oder teilweise stattgegeben wurde. Das entspricht einem Anteil von 35,2 Prozent. Im Jahr 2020 waren es 544 000 Abgänge, von denen 190 000 oder 35,0 Prozent vollständig oder teilweise stattgegeben wurde. Weitere Daten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle: Zugang und Abgang an Widersprüchen insgesamt

Deutschland Jahressummen

	Widerspr	üche		dar. (Sp. 2) nach	n Erledigungsart	
Jahr*	Zugang	Abgang	statt- gegeben	teilw eise stattgegeben	Summe stattgegeben bzw . teilw eise stattgegeben (Spalten 3+4)	Anteil stattgegeben bzw . teilw eise stattgegeben in % (Spalte 5 an 2)
	1	2	3	4	5	6
2013	680.878	690.567	188.016	55.177	243.193	35,2
2015	622.218	631.968	171.093	49.522	220.615	34,9
2019	577.109	600.179	163.733	41.658	205.391	34,2
2020	511.368	544.270	148.175	42.161	190.336	35,0

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*Für die Jahre 2013 bis 2015 sind Verfahren gegen das Sachgebiet Bildung und Teilhabe nicht berücksichtigt, da diese Information bis einschließlich Dezember 2015 nicht flächendeckend geliefert wurde und dadurch eine regionale und zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse nicht gew ährleistet werden kann.

8. Gegen wie viele Bescheide im Rechtskreis des SGB III wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010, 2015, 2019 sowie 2020 Widerspruch eingelegt (bitte in absoluten sowie relativen Zahlen ausweisen)?

Wie hoch waren die Anzahl sowie der Anteil der Widersprüche, denen in den Jahren 2010, 2015, 2019 sowie 2020 ganz oder teilweise stattgegeben wurde?

Die Daten können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Widersprüche	2010	2015	2019	2020
Anzahl	338.233	266.964	256.431	299.569
Anteil an allen Bescheiden in Prozent	*	5, 22	5,26	4,97
Anzahl der Stattgaben	108.922	106.110	107.049	131.096
Stattgaben in Prozent	32,20	39,75	41,75	43,76
Anzahl teilweise Stattgaben	13.047	9.786	9.474	9.675
Teilweise Stattgaben in Prozent	3,86	3,67	3,69	3,23

^{*} Die Anzahl der Bescheide für das Jahr 2010 liegt der Bundesregierung nicht vor.

- 9. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010, 2015, 2019, 2020 und wie hoch sind aktuell der Bestand sowie die Höhe der offenen Forderungen im Rechtskreis des SGB II?
- 10. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010, 2015, 2019, 2020 und wie hoch sind aktuell der Bestand sowie die Höhe der offenen Forderungen im Rechtskreis des SGB III?

Die Fragen 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Bestand und Höhe der offenen Forderungen in den Rechtskreisen des SGB II und des Dritten Buches Sozialgesetzbuches (SGB III) können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Bestand offener Forderungen und Anzahl offener Belege

SGB II + SGB III

2015, 2019, 2020 und Januar 2021

Kennzahl	Dezember 2015	Dezember 2019	De zember 2020	Januar 2021
Forderungsbestand SGB II	2.823.227.713€	3.318.585.475€	2.932.677.726€	2.889.454.456€
Anzahl Belege im Forderungsbestand SGB II	11.494.097	12.892.660	10.386.012	10.043.123
Forderungsbestand SGB III	1.351.372.218€	1.176.697.104€	1.151.028.370€	1.175.520.850€
Anzahl Belege im Forderungsbestand SGB III	2.426.616	2.169.437	1.769.991	1.751.739

Für das Jahr 2010 liegen der Bundesregierung entsprechende Daten nicht vor.

- 11. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl sowie der Anteil der Forderungen im Rechtskreis des SGB II, die
 - a) bis zu einem Monat,
 - b) bis zu sechs Monaten,
 - c) bis zu einem Jahr,
 - d) bis zu drei Jahren,
 - e) bis zu fünf Jahren,
 - f) bis zu zehn Jahren,
 - g) länger als zehn Jahre

offen sind?

- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Gesamthöhe der Forderungen im Rechtskreis des SGB II, die
 - a) bis zu einem Monat,
 - b) bis zu sechs Monaten,
 - c) bis zu einem Jahr,
 - d) bis zu drei Jahren,
 - e) bis zu fünf Jahren,
 - f) bis zu zehn Jahren,
 - g) länger als zehn Jahre

offen sind?

- 13. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl sowie der Anteil der Forderungen im Rechtskreis des SGB III, die
 - a) bis zu einem Monat,
 - b) bis zu sechs Monaten,
 - c) bis zu einem Jahr,
 - k) bis zu drei Jahren,
 - d) bis zu fünf Jahren,
 - e) bis zu zehn Jahren,
 - f) länger als zehn Jahre

offen sind?

- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Gesamthöhe der Forderungen im Rechtskreis des SGB III, die
 - a) bis zu einem Monat,
 - b) bis zu sechs Monaten,
 - c) bis zu einem Jahr,
 - d) bis zu drei Jahren,
 - e) bis zu fünf Jahren,
 - f) bis zu zehn Jahren,
 - g) länger als zehn Jahre offen sind?

Die Daten können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Bestand nach Forderungsalter und Anzahl offener Belege SGB II und SGB III

Stand Januar 2021

	Anzahl	Anteil Anzahl	<u>.</u> .	Anzahl	Anteil Anzahl	
Forderungsalter	Forderungsbestand SGB II	Forderungsbestand SGB II	Finanzvolumen Bestand SGB II	Forderungsbestand SGB III	Forderungsbestand SGBIII	Finanzvolumen Bestand SGB III
Bis einschließlich 1 Monat	431.455	4,3%	154.472.498 €	199.628	11,4%	101.613.012€
Bis einschließlich 6 Monate	1.676.374	16,7%	512.708.183€	466.436	26,6%	283.046.593€
Bis einschließlich 1Jahr	2.903.436	28,9%	842.405.121€	598.645	34,2%	366.099.606€
Bis einschließlich 3 Jahre	5.520.920	55,0%	1.568.947.847€	827.543	47,2%	594.824.673€
Bis einschließlich 5 Jahre	7.229.782	72,0%	2.027.511.073€	1.029.987	58,8%	720.414.670€
Größer 5 Jahre	2.813.341	28,0%	861.943.383 €	721.752	41,2%	455.106.180€

Eine Differenzierung nach dem Alter der Forderungen über fünf Jahre hinaus liegt der Bundesregierung nicht vor.

- 15. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl sowie die Höhe der Forderungen im Rechtskreis des SGB II, bei denen in den Jahren 2010, 2015, 2019 sowie 2020 ein Mahnverfahren eingeleitet wurde?
- 16. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl sowie die Höhe der Forderungen im Rechtskreis des SGB III, bei denen in den Jahren 2010, 2015, 2019 sowie 2020 ein Mahnverfahren eingeleitet wurde?

Die Daten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Einleitung eines Mahnverfahrens Anzahl Zugang zahlungsgestörter Belege SGB II + SGB III

2015, 2019 und 2020

Anzahl zahlungsgestörte Belege	Anzahl 2015	Höhe 2015	Anzahl 2019	Höhe 2019	Anzahl 2020	Höhe 2020
SGB II	5.584.302	901.729.178€	5.360.453	842.145.082 €	5.016.632	819.971.989€
SGB III	695.491	255.952.604€	667.377	185.947.636 €	607.168	213.079.599€

Für das Jahr 2010 liegen der Bundesregierung entsprechende Daten nicht vor.

17. In wie vielen Fällen haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Sozialleistungsträger in den Jahren 2010, 2015, 2019 sowie 2020 im Rechtskreis des SGB II die Möglichkeit genutzt, ihre Forderungen durch Aufrechnung durchzusetzen?

In den gemeinsamen Einrichtungen wurden Aufrechnungen zur Forderungstilgung wie folgt genutzt:

2015: 1 015 984 2019: 1 400 745

2020: 1 341 084

2021 (1. Januar bis 28. Februar): 653 305

Für das Jahr 2010 liegt der Bundesregierung eine entsprechende Auswertung nicht vor.

18. In wie vielen Fällen haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Sozialleistungsträger in den Jahren 2010, 2015, 2019 sowie 2020 im Rechtskreis des SGB III die Möglichkeit genutzt, ihre Forderungen durch Aufrechnung durchzusetzen?

In den Jahren 2019 und 2020 hat die BA in 7 612 Fällen Forderungen anderer Sozialleistungsträger im Sinne des Ersten Buches Sozialgesetzbuch mit Ansprüchen der Leistungsberechtigten auf Arbeitslosengeld verrechnet.

2019: 3 057 2020: 4 555

Die Anzahl der Fälle für die Jahre 2010 und 2015 liegt der Bundesregierung nicht vor, weil ein Teil der betreffenden Fälle wegen des Ablaufs der Aufbewahrungspflicht bereits gelöscht wurde.

19. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010, 2015, 2019 sowie 2020 und wie hoch sind aktuell die Anzahl sowie der Anteil der Leistungsberechtigten nach dem SGB II, die von einer Aufrechnung betroffen sind?

Die Anzahl sowie der Anteil der von Aufrechnung betroffenen Personen setzt sich wie folgt zusammen:

2015: 950 715 (15,8 Prozent) 2019: 1 256 390 (22,4 Prozent) 2020: 1 198 169 (21,2 Prozent)

2021 (1. Januar bis 28. Februar): 600 347 (13,3 Prozent)

Für das Jahr 2010 liegen der Bundesregierung entsprechende Zahlen nicht vor.

Für die Ermittlung der jeweiligen Anteilswerte wurde das Verhältnis aus der Anzahl der von einer Aufrechnung im jeweiligen Betrachtungszeitraum betroffenen Leistungsberechtigten im SGB II und der Anwesenheitsgesamtheit der Leistungsberechtigten im jeweiligen Betrachtungszeitraum (also der Anzahl an Personen, die im Betrachtungszeitraum in mindestens einem Monat leistungsberechtigt waren) gebildet.

20. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010, 2015, 2019 sowie 2020 und wie hoch sind aktuell die Anzahl sowie der Anteil der Leistungsberechtigten nach dem SGB III, die von einer Aufrechnung betroffen sind?

In den Jahren 2019, 2020 und aktuell in 2021 hat die BA in insgesamt 263 721 Fällen eigene Forderungen gegen Ansprüche der Leistungsberechtigten auf Arbeitslosengeld aufgerechnet.

2019: 117 656 (5,04 Prozent) 2020: 117 445 (4,46 Prozent) 2021: 28 620 (2,01 Prozent)

Angaben für die Jahre 2010 und 2015 liegen der Bundesregierung nicht vor, weil ein Teil der betreffenden Fälle wegen des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist bereits gelöscht wurde.

21. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010, 2015, 2019 sowie 2020 und wie hoch ist aktuell der durchschnittliche (absolute) Betrag, der bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II im Zuge der Aufrechnung in Abzug gebracht wird?

Der durchschnittliche monatliche Betrag einer Tilgung betrug:

2015: 42,23 Euro 2019: 41,47 Euro 2020: 42,03 Euro

2021 (1. Januar bis 28. Februar): 42,58 Euro

Für das Jahr 2010 kann wegen des Wechsels des IT-Verfahrens bei der BA keine Auswertung zur Verfügung gestellt werden.

22. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010, 2015, 2019 sowie 2020 und wie hoch ist aktuell der durchschnittliche (absolute) Betrag, der bei Leistungsberechtigten nach dem SGB III im Zuge der Aufrechnung in Abzug gebracht wird?

In den Jahren 2019, 2020 und aktuell in 2021 wurden eigene Forderungen gegen Ansprüche der Leistungsberechtigten auf Arbeitslosengeld durchschnittlich täglich aufgerechnet in Höhe von:

2019: 9,96 Euro 2020: 9,21 Euro 2021: 10,03 Euro

Angaben für die Jahre 2010 und 2015 liegen der Bundesregierung nicht vor, weil ein Teil der betreffenden Fälle wegen Ablaufs der Aufbewahrungsfrist bereits gelöscht wurde.

23. In wie vielen Fällen und in welcher Gesamthöhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010, 2015, 2019 sowie 2020 Forderungen aus dem Rechtskreis des SGB II niedergeschlagen?

Anzahl und Volumina befristeter und unbefristeter Niederschlagungen im Rechtskreis SGB II ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

Jahr	Anzahl	Volumen
2015	232.039	31.222.009 Euro
2019	2.389.249	252.277.179 Euro
2020	4.176.545	363.855.769 Euro

Für das Jahr 2010 liegen der Bundesregierung entsprechende Zahlen nicht vor.

24. In wie vielen Fällen und in welcher Gesamthöhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010, 2015, 2019 sowie 2020 Forderungen aus dem Rechtskreis des SGB III niedergeschlagen?

Anzahl und Volumina befristeter und unbefristeter Niederschlagungen im Rechtskreis SGB III ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

Jahr	Anzahl	Volumen in Euro
2015	86.187	6.765.588
2019	240.823	986.902.486
2020	616.835	804.957.423

Für das Jahr 2010 liegen der Bundesregierung entsprechende Zahlen nicht vor.

- 25. In wie vielen Fällen und in welcher Gesamthöhe wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010, 2015, 2019 sowie 2020 eine Vollstreckung bzw. Beitreibung im Rechtskreis des SGB II beauftragt bzw. durchgeführt?
- 26. In wie vielen Fällen und in welcher Gesamthöhe wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010, 2015, 2019 sowie 2020 eine Vollstreckung bzw. Beitreibung im Rechtskreis des SGB III beauftragt bzw. durchgeführt?

Die Fragen 25 und 26 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

- 27. In wie vielen F\u00e4llen und in welcher Gesamth\u00f6he wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010, 2015, 2019 sowie 2020 Forderungen aus dem Rechtskreis des SGB II erlassen?
- 28. In wie vielen Fällen und in welcher Gesamthöhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010, 2015, 2019 sowie 2020 Forderungen aus dem Rechtskreis des SGB III erlassen?

Die Fragen 27 und 28 werden gemeinsam beantwortet.

Die Daten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Anzahl und Höhe erlassener Belege 5GB II und SGB III 1015, 2019 und 2020

Anzahl Erlass	Anzahl 2015	Höhe 2015	Anzah I 2019	Höhe 2019	Anzahl 2020	Höhe 2020
SGBII	244	50.065€	131	20.053€	31	5.061 €
SGBIII	42	2.683€	15	10.765€	19	12.439€

Für das Jahr 2010 sind im System der Bundesagentur für Arbeit entsprechende Fallzahlen nicht verfügbar.

29. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Einnahmeausfälle im Rechtskreis des SGB II sowie SGB III in den Jahren 2010 bis 2020 jeweils entwickelt (bitte nach Rechtskreisen sowie Niederschlagung, Erlass, Vergleich und Verzicht getrennt ausweisen)?

Die Daten können den folgenden Tabellen entnommen werden.

2012 bis 2020	
Maßnahmen SGB II	
Haushaltsrechtliche	

			Š						
	7017	20I3	2014	2015	2016	707/	2018	2019	7070
Erlass	4.442€	13.902 €	30	50.065 €	63.615€	15.109€	6.175 €	20.053 €	5.061€
befristete Niederschlagung	4.683.957 €	6.082.112 €	816.794€	12.762.316€	17.922.349€	17.922.349€ 16.874.758€	166.302.339 € 215.132.265 €	15.132.265€	327.999.601€
unbefristete Niederschlagung	2.780.015€	80.462.666€	2.907.850€	3.668.150€	6.411.873€	6.411.873 € 11.185.746 €	11.431.126€ 10.646.190€	10.646.190€	11.401.048€
Vergleich	0€	1.010.136€	640€	659.084€	260.330€	327.757€	335.386 €	330.167€	408.810€
Verzicht aus anderen Rechtsgründen	511.480 €	1.108.609 €	371.578€	2.314.640 €	3.521.314€	3.609.564€	3.231.421 €	3.231.421€ 21.554.158€	2.921.782€
Insgesamt	7.979.895 €	7.979.895 € 88.677.425 € 4.096.862 € 19.454.255 €	4.096.862 €	19.454.255 €	28.179.480€	32.012.934 €	28.179.480 € 32.012.934 € 181.306.447 € 247.682.833 € 342.736.302 €	47.682.833 €	342.736.302 €

Die Steigerung bei befristeten Niederschlagungen im Jahr 2018 steht im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten neuer Weisungen zur Niederschlagung von Forderungen.

2012 bis 2020
=
n SGB III
힐
틸
형
듄
힐
2
ᆁ
≗⊟
ᆂ
ə
š
픙
띪
ᇒ
푀

SGB III	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Erlass	12.306€	15.552€	17.688€	2.683€	15.192 €	64.123 €	-27.228€	10.765€	12.439€
befristete Niederschlagung	1.287.056€	3.967.718€	3.856.679€	6.762.905€	781.459.351€	1.579.351.564€	781.459.351€ 1.579.351.564€ 732.561.875€ 661.764.214€	661.764.214€	541.067.321€
unbefristete Niederschlagung	65.063.481€	46.424.728 €	151.120.918€	151.120.918€ 147.110.561€	323.320.177 €	232.185.290€	323.320.177 € 232.185.290 € 267.541.268 €	325.138.272€	263.890.102 €
Vergleich	773.620€	773.213€	724.900€	723.319€	1.347.540€	8.024.646€	10.544.934€	7.652.451€	11.133.137 €
Verzicht aus anderen Rechtsgründen	2.505.696€	4.256.194 €	4.971.761€	2.063.645€	3.286.720 €	3.234.048€	3.072.103€	2.392.628€	3.242.928€
Insgesamt	69.642.159€	55.437.405 €	160.691.946€	156.663.113€	160.691.946 € 156.663.113 € 1.109.428.980 € 1.822.859.670 € 1.013.692.953 € 996.958.329 €	1.822.859.670€	1.013.692.953€	996.958.329 €	819.345.926 €

Die Steigerungen bei befristeten und unbefristeten Niederschlagungen im Jahr 2016 beruht auf der verstärkten systematischen Niederschlagung von Insolvenzgeldforderungen.

Für die Jahre 2010 und 2011 sind im System der BA für beide Rechtskreise entsprechende Daten nicht verfügbar. Eine Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs (vorübergehend) abgesehen wird. Der Anspruch bleibt bestehen und die Einziehung wird wiederaufgenommen, sobald Hinweise auf die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin oder des Schuldners vorliegen.

- 30. Wie erklärt die Bundesregierung den deutlichen Anstieg der zahlungsgestörten Forderungen im Zeitraum von 2015 bis 2019 im Rechtskreis des SGB II?
 - a) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bislang getroffen, um einen weiteren Anstieg zu verhindern?
 - b) Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um einen weiteren Anstieg zu verhindern?

Die Fragen 30 bis 30b werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 19, 27 und 29 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/12241 wird verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Forderungsbestand SGB II (gesamt und zahlungsgestört) rückläufig ist:

Jahr	Forderungsbestand (gesamt) in Euro	Forderungsbestand (zahlungsgestört) in Euro
2018	3,440 Milliarden	2,588 Milliarden
2019	3,318 Milliarden	2,576 Milliarden
2020	2,932 Milliarden	2,170 Milliarden

- 31. Wie erklärt die Bundesregierung den deutlichen Anstieg der zahlungsgestörten Forderungen im Zeitraum von 2015 bis 2019 im Rechtskreis des SGB III?
 - a) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bislang getroffen, um einen weiteren Anstieg zu verhindern?
 - b) Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um einen weiteren Anstieg zu verhindern?

Die Fragen 31 bis 31b werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 20, 28 und 30 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/12241 wird verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Forderungsbestand SGB III rückläufig ist und bei zahlungsgestörten Forderungen nahezu gleichbleibend verläuft.

		Forderungsbestand
	(gesamt) in Euro	(zahlungsgestört) in Euro
2018	1,255 Milliarden	0,484 Milliarden
2019	1,176 Milliarden	0,525 Milliarden
2020	1,151 Milliarden	0,495 Milliarden

- 32. Wie erklärt die Bundesregierung den deutlichen Anstieg der Rückforderungen mit einer Tilgungsdauer von mehr als fünf Jahren im Rechtskreis des SGB II?
 - a) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bislang getroffen, um eine langfristige Verschuldung (und ggf. Überschuldung) der SGB-II-Bezieher zu verhindern?
 - b) Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um eine langfristige Verschuldung (und ggf. Überschuldung) der SGB-II-Bezieher zu verhindern?
- 33. Wie erklärt die Bundesregierung den deutlichen Anstieg der Rückforderungen mit einer Tilgungsdauer von mehr als fünf Jahren im Rechtskreis des SGB III?
 - a) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bislang getroffen, um eine langfristige Verschuldung (und ggf. Überschuldung) der SGB-III-Bezieher zu verhindern?
 - b) Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um eine langfristige Verschuldung (und ggf. Überschuldung) der SGB-III-Bezieher zu verhindern?

Die Fragen 32 bis 33b werden gemeinsam beantwortet.

Zur Erklärung des Anstiegs der Rückforderungen wird jeweils auf den Hinweis in den Antworten zu den Fragen 19 und 27 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/18329 verwiesen.

Forderungen aus den Rechtskreisen des SGB II und SGB III sind nach § 34 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) bzw. § 76 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) rechtzeitig und vollständig zu erheben. Sie dürfen nur unter den engen Voraussetzungen der § 59 BHO und § 76 Absatz 2 SGB IV gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 27 bis 30 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/12241 verwiesen. Die dort dargestellten Prozesse zur Verbesserung der Einziehung von Einnahmen stellen sicher, dass den genannten gesetzlichen Vorgaben zur Einziehung von Forderungen aus den Rechtskreisen des SGB II und SGB III entsprochen wird.

Soweit die Tilgung der Forderungen durch Aufrechnung erfolgt, ist insbesondere im SGB II darauf hinzuweisen, dass diese in einem Spannungsverhältnis zwischen der Vermeidung einer überlangen Rückzahlungszeit und einer übermäßigen Belastung der Leistungsberechtigten steht. Die Aufrechnung ist daher im SGB II je nach zugrundeliegender Forderung (Rückzahlungsanspruch aus Darlehen bzw. Erstattungs- oder Ersatzanspruch; vgl. §§ 42a, 43 SGB II) auf 10 Prozent bzw. 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt. In den Fällen des § 43 SGB II endet sie grundsätzlich drei Jahre nach dem Monat der Bestandskraft des Bescheides über den Erstattungs- oder Ersatzanspruch. Bei Rückzahlungsverpflichtungen aus Darlehen sind die Rückzahlungsmodalitäten im Einzelnen festgelegt. Dazu gehören die feste Aufrechnungshöhe von 10 Prozent bei Rückzahlung während des Leistungsbezuges, die sofortige Fälligkeit der Rückzahlungsverpflichtung bei Beendigung des Leistungsbezuges und im Falle eines Darlehens für Auszubildende nach § 27 Absatz 3 SGB II die Rückzahlungsverpflichtung erst nach Abschluss der Ausbildung. Zudem soll nach Beendigung des Leistungsbezugs eine Vereinbarung über die Rückzahlung des noch nicht getilgten Betrages unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmenden getroffen werden (vgl. § 42a Absatz 4 Satz 2 SGB II). Ziel ist es, den Darlehensnehmenden die Möglichkeit zu geben, den noch ausstehenden Betrag innerhalb eines festgelegten Zeitraums aufzubringen.

Für Leistungsberechtigte des SGB II gibt es darüber hinaus die Möglichkeit, die kommunale Eingliederungsleistung der Schuldnerberatung (§ 16a SGB II) in Anspruch zu nehmen.

Die beschriebenen Regelungen haben sich nach Auffassung der Bundesregierung insgesamt bewährt.